

Unterhaltsbeitrag für Angehörige, die nach der Einrückung ihres Erhalte's aus Ungarn nach Oesterreich übersiedeln.

Der königl. ung. Landesverteidigungsminister hat untern 22. November 1915 folgenden Erlaß an die Unterbehörden gerichtet: Laut der vom österreichischen Landesverteidigungsminister an mich gerichteten Note kommt es häufig vor, daß Angehörige von mobilisierten ungarischen und österreichischen Staatsbürgern, die infolge der kriegerischen Ereignisse ihr Domizil aus den südlichen Ländern der heiligen ungarischen Krone (meist aus Fiume) in die österreichischen Länder verlegt haben, unter Vorweisung ihres von der zuständigen ungarischen Behörde ausgestellten Zahlungsdokumentes bei der Unterhaltslandeskommission ihres neuen Wohnortes um Neuanweisung des bereitszuerkannten Unterhaltsbeitrages ansuchen. Demzufolge lenke ich die Aufmerksamkeit des Oberstuhlrichters auf die Bestimmungen meines Runderlasses vom 19. September 1915, wonach jene Familienmitglieder<sup>der</sup> infolge der Mobilisierung aus dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone eingerückte ungarischen und österreichischen Staatsbürger, die aus ihrem in Ungarn gelegenen Wohnorte erst nach der Einrückung in eine im Bereiche der österreichischen Länder gelegene Gemeinde (Stadt) übersiedelt sind, in diesem ihrem neuen Wohnorte unter die zu Unterstützten überhaupt nicht aufgenommen werden, sondern auch weiterhin durch die Behörde ihres früheren ständigen Wohnsitzes zu unterstützen sind. Die Unterstützung für solche Familien ist daher vom Tage der Einstellung neuerlich flüssig zu machen und der Unterstützungsbeitrag im Sinne meines oben bezogenen Erlasses dem Bevollmächtigten auszubezahlen; wenn aber ein Bevollmächtigter nicht namhaft gemacht worden wäre, sind die Unterstützungsbeiträge den zum Bezuge derselben berechtigten Personen auf ihre eigenen Kosten und Gefahr im Wege der Post zu übersenden.

Unterhaltsbeitrag. Der k.k. Verwaltungsgerichtshof kommt immer häufiger in die Lage, auf Grund von Parteibescherden zu den streitigen Fragen des Gesetzes über den staatlichen Unterhaltsbeitrag Stellung zu nehmen. Bis Ende August sind mehr als 250 Erkenntnisse im Wortlaute bekannt geworden. Für die Aemter und Hilfsstellen ist die Kenntnis dieser Entscheidungen, die das Interesse der weitesten Kreise der Bevölkerung berühren, sehr wichtig. Magistratssekretär Dr. Hornek hat schon anfangs Juni eine Sammlung der ersten 75 Erkenntnisse veröffentlicht und dieser Druckschrift nunmehr eine Zusammenfassung aller bis Ende August ausgefertigten Erkennt-

nisse in Leitsätzen folgen lassen. Die kleine Druckschrift ist soeben im Verlage des Wiener Magistrates erschienen und auch im Buchhandel erhältlich.

Zur Denkschrift des Ingenieur- und Architekten-Vereines.

Zu Beginn der letzten Sitzung des Magistratsgremiums wurden die Anwürfe zur Sprache gebracht, die in der unlängst erschienenen Denkschrift des österr. Ingenieur- und Architektenvereines gegen die rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates erhoben werden. In dieser Denkschrift wird unter anderem behauptet, daß beim Wiener Magistrate die Leitung und Entscheidung den sachkundigen Beamten zustehe, daß die sachkundigen Beamten nicht nur ihre sachlichen Arbeiten zu leisten haben, sondern auch, um den sachkundigen ~~Beamten~~ Bearbeitern, Referenten und Entscheidenden nur einigermaßen einen Einblick in das Wesen des Gegenstandes zu ermöglichen, ihre sachlichen Arbeiten noch mit umfangreichen, bis an den Ursprung der Dinge reichenden, tunlichst volkstümlichen Begründungen und Belehrungen versehen, durch welche Unterrichtsbehelfe einem oft mißverstehenden Dilettantismus dienen und, um bei Erledigungen an Parteien Mißgriffe hintanzuhalten, ihre Schlusssätze so verfassen müssen, daß sie in der Erledigung wörtlich übernommen werden können. Es sei daher notwendig, daß wenigstens im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde an Stelle der Juristen sachkundige Beamte als Leiter bestellt werden, wengleich sich die Nutznießer des Bürokratismus gegen eine solche Reform erbittert zur Wehre setzen würden.

Auf die Anfrage, was die Magistrats-Direktion gegen die Schmähungen zu tun gedenke, erwiderte Magistratsdirektor Dr. Nüchtern, als erster Beamter der Gemeinde könne er es nur auf das tiefste bedauern, daß in einer Veröffentlichung, die angeblich das Blühen und Gedeihen der Stadt zu fördern bezwecke, Auslassungen Raum gefunden haben, die geeignet seien, das Zusammenarbeiten der Gemeindebeamten und damit den Gemeindedienst schwer zu schädigen. Zu Ehren der Techniker glaube er aber annehmen zu dürfen, daß auch die meisten von ihnen diesen Aufsatz, in dem nebenbei gesagt, eine vollständige Verkennung des Wesens der öffentlichen Verwaltung und der Aufgaben der rechtskundigen Verwaltungsbeamten zu Tage trete, als eine gräßliche Entgleisung betrachten, über die man einfach zur Tagesordnung übergeht.